- 94. 1. Hat das Berusungsgericht bei dem Nichterscheinen des Berusungsklägers eine Berusung, welche an sich nicht statthast oder nicht in der geseslichen Form oder Frist eingelegt ist, durch Bersaumnisurteil, oder durch kontradiktorisches Urteil als nuzulässig zu verwerfen (§ 535 C.B.D.)?
- 2. Unter welchen Boraussepungen ift ein erlaffenes Urteil als ein Berfaumnisurteil, ober als ein tontradiftorisches Urteil anzusehen?
- III. Civilsenat. Urt. v. 21. Januar 1902 i. S. Sch. (Betl.) w. H. (Kl.). Rep. III. 426/01.
 - L Landgericht Gottingen.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Grünbe:

"Das Gericht erster Instanz hat durch Teilurteil vom 8. Oktober 1900 den Beklagten für schuldig erkannt, an den Kläger 4,95 M nebst Zinsen zu zahlen, und betreffs 800 M nebst Zinsen bedingt erkannt. Dieses Urteil ist am 18. Oktober 1900 zugestellt worden. Beklagter hat laut Schriftsates vom 19. November 1900 erklärt, Berusung gegen dieses Urteil einzulegen. Dieser Schriftsat ist an demselben Tage bei dem

Gerichtsschreiber bes Berufungsgerichtes eingereicht und am 22. besfelben Monats bem Rlager zugestellt worden. In bem Berhanblungs= termine vor dem Berufungsgerichte am 14. Oktober 1901 hat nach dem Sipungsprotofolle ber Prozegbevollmächtigte bes Beklagten und Berufungsklägers erklärt, bag er nicht auftrete, und baraufhin hat der Prozesbevollmächtigte des Klägers und Berufungsbeflagten unter Nachweis der Auftellung des erftinftanglichen Urteiles und bes Berufungofdriftsabes nebst Terminobestimmung beantragt, die Berfaumnisurteile (nämlich betreffs ber Berufung gegen bas erwähnte und einer zweiten Berufung gegen ein weiteres Teilurteil vom 26. November 1900) gegen ben Berufungefläger zu erlaffen. Berufungsgericht hat baraufhin in derfelben Berhandlung betreffs der Berufung gegen das Teilurteil vom 8. Oktober 1900 nachfolgendes Urteil verfündet: "hat ... auf die munbliche Berhandlung vom 14. Oftober 1901 ... tur Recht erkannt: Die von bem Beklagten gegen das am 8. Oktober 1900 verkündete Teilurteil der I. Civilfammer bes Röniglichen Landgerichtes in Göttingen eingelegte Berufung wird als unzulaffig gurudgewiesen. Die Roften ber Berufungs= instanz werden dem Beklagten auferlegt. — Thatbestand und Ent= scheibungsgründe. Gegen das am 8. Ottober 1900 verfündete Urteil ber I. Civilfammer bes Roniglichen Landgerichtes in Göttingen hat ber Beklagte Berufung eingelegt. In dem Termine zur mündlichen Berhandlung bom 14. Ottober 1901 ift für ben Berufungetläger niemand erschienen. Der Berufungsbeklagte bat vorgelegt: die Urfunde vom 18. Oftober 1900, wonach bas erwähnte Urteil, ferner eine beglaubigte Abschrift der Urfunde vom 22. November 1900, wonach ibm die Berufungsschrift sowie die Ladung zum Termine zugestellt ist, und ben Eingangsvermerk des Gerichtsschreibers, wonach bei biesem bie Berufungsschrift am 19. November 1900 eingegangen ift, und hat beantragt, die Berufung als unguläffig gurudzuweifen. Da die Berufung nicht fristgerecht eingelegt ift, so war dem Antrage nach & 535 Sat 2 C.B.D. ftattzugeben. Die Entscheidung über bie Rosten bes Rechtsmittels beruht auf § 97 C.P.D." — Die gegen biefes Urteil eingelegte und burch die Behauptung, daß die Berufungsfrift, weil ber 18. November 1900 ein Sonntag gewesen fei, nach & 222 Abs. 2 C.B.D. nicht abgelaufen gewesen sei, begründete Revision findet zwar nach § 547 Nr. 1 C.B.D. ohne Rudficht aufben Wert bes Streitgegenstandes statt, ist jedoch nach § 566 in Verbindung mit § 513 C.P.D. unzulässig, indem anzunehmen ist, daß das angesochtene Berufungsurteil vom 14. Oktober 1901 ein Versäumnisurteil ist, und daher gegen dasselbe lediglich der Einspruch dem Beklagten und Berufungskläger gemäß §§ 838. 542 C.P.D. zusteht.

1. Die Frage, ob das Berufungsgericht bei dem Nichterscheinen bes Berufungsklägers eine Berufung, welche an sich nicht statthoft, ober nicht in der gesetlichen Form oder Frist eingelegt ist, durch Versäumnisurteil, oder durch kontradiktorisches Urteil als unzulässia zu verwerfen hat (§ 535 C.B.D.), hängt davon ab, ob ein Berfaumnisurteil nur über die materielle Sachlage, ober auch über eine prozessuale Thatsache zu ergeben bat. Diese Frage ist eine in der Litteratur fehr bestrittene (für Erlaß eines kontrabiktorischen Urteiles über prozessuale Thatsachen im Falle bes Richterscheinens bes Klägers haben fich 3. B. erklärt: v. Wilmowski u. Levy, Civilprozefordnung 7. Aufl. Bd. 1 § 295 Bem. 5, Bd. 2 § 497 Bem. 3 und § 504 Bem. 1; Saupp-Stein, Civilprozehordnung 4. Aufl. Bb. 1 § 330 Bem. II 3. Bb. 2 & 535 Bem. III Abs. 2. und & 542 Bem. II, III 1; Wach bei Gruchot. Beitrage jur Erlauterung bes Deutschen Rechts Bb. 36 S. 1 fig.; Reinde, Civilprozefordnung 4. Aufl. § 330 Bem. I 3 a. 5 535 Bem. 3 Abf. 2: Seuffert, Civilprozegordnung 8. Aufl. Bb. 1 § 380 Bem. 2b; Strudmann-Roch, Civilprozefordnung 7. Aufl. 6 330 Bem. 3 Abs. 2, § 542 Bem. 2 Abs. 2; für ein Berfäumnisurteil haben fich anderseits 3. B. erklärt: Petersen-Anger, Civilprozeß= ordnung 4. Aufl. Borbem, 4 zu & 380 flg., & 113 Bem. 3, & 271 Bem. 5, § 380 Bem. 4, § 331 Bem. 6, § 513 Bem. 2, § 338 Bem. 3, § 542 Bem. 3; Pland, Lehrbuch des Deutschen Civilprozefrechts Bb. 2 & 133 a. E., & 135 Biff. III A S. 390, § 133 Anm. 21 S. 378, Bb. 2 § 146 S. 502 und Anm. 23 S. 503; Fitting, Reichs-Civilprozeß 10. Aufl. & 73 Biff. II und Anm. 10. 11 S. 344; Meyer, Prozesprazis 5. Aufl. S. 216 Anm. 1. S. 221 Anm. 4: Rleiner, Civilprozefordnung Bb. 2 S. 201). Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes ift indes in jedem Falle (einerlei ob die Sache felbst, ober eine Prozesvoraus= segung in Rede steht) ein Berfäumnisurteil zu erlassen. hat der I. Civilsenat nach den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 6 Nr. 110 (und ebenso ber V. Civilsenat in Sachen R. wiber G. durch

Urteil vom 20. Mai 1885, Rep. V. 304/84) ausgesprochen, baß im Kalle der Zurudnahme der Revision durch den Revisionskläger die Berluftigkeitserklärung bes Rechtsmittels und die Berurteilung bes Revisionsklägers in bessen Roften auf Antrag bes Revisionsbeklagten durch Berfäumnisurteil gegen ben nicht erschienenen Revisionskläger ju erfolgen hat. Dasselbe hat ber VI. Civilsenat bes Reichsgerichts nach deffen Entsch, in Civils. Bb. 31 Rr. 100 und Rr. 113 für den Kall der Zurücknahme der Berufung ausgesprochen, wenn im Berhandlungstermine ber Berufungsbeklagte beantragt, den nicht erschienenen Berufungstläger ber Berufung für verlustig zu erklären und in die Roften derselben zu verurteilen. Ferner hat der II. Civil= senat des Reichsgerichts (Entsch. in Civils. Bb. 24 Rr. 97) angenommen, daß bas Urteil, durch welches im Falle bes & 190 bes Allgemeinen Deutschen Sanbelsgesethbuches, bezw. § 105 C.B.D. a. F. die Rlage für zurudgenommen zu erklären ift, im Kalle bes Nichterscheinens bes Rlägers als Berfaumnisurteil zu erlaffen ift. Auch ber VII. Civilsenat hat nach ben Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 46 Rr. 104 entschieden, daß bei Richterscheinen bes Berufungstlägers auf Antrag des Berufungsbeklagten durch Verfäumnisurteil die Berufung zu verwerfen ift, falls lettere mangels Ruftellung bes erstinftanglichen Urteiles nicht als eingelegt zu erachten ift. Endlich hat ber IV. Civilsenat bes Reichsgerichtes in ber Sache B. wiber B., Rep. VI. 60/85, burch Berfaumnisurteil vom 15. Juni 1885 (Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen Bb. 1 Nr. 1978) bei Nichterscheinen bes Revisionsklägers auf Antrag ber Revisionsbeklagten die Revision als wirkungslos eingelegt verworfen, weil das Berufungsurteil nicht rechtsgültig zugestellt worden war. Es hatte daher das Berufungsgericht gegen den nicht erschienenen Berufungskläger Berfäumnisurteil zu erlassen, auch wenn es die Berufung für unzulässig erachtete, weil die Ginlegung berselben nach seiner Meinung erft nach Ablauf ber Notfrist erfolgt war.

2. Es fragt sich nun aber, ob das Berusungsgericht ein Verssäumnisurteil, ober ein kontradiktorisches Urteil erlassen hat, da hiervon es abhängt, ob gegen das Berusungsurteil der Einspruch, oder die Revision einzulegen war. In dieser Beziehung hat sich die Rechtsprechung des Reichsgerichtes (dessen Entsch. in Civils. Bd. 28 Nr. 92, Bd. 35 Nr. 87, Bd. 39 Nr. 110) dahin sestgestellt, daß-

es nicht darauf ankommt, ob das Gericht ein Versäumnisurteil, ober ein kontradiktorisches Urteil erlassen wollte, daber es auch einerlei ist. ob das Gericht das von ihm erlassene Urteil als ein Versäumnisurteil. ober als ein kontradiktorisches Urteil bezeichnet bat, sondern daß der Inhalt bes Urteiles maßgebend ist. Es ist demnach ein Urteil bann ein Berfäumnisurteil, wenn bas Urteil auf der totalen Berfäumnis einer Partei beruht und beren Folgen — Angeständnis und Ausichließung ber Rechtsbehelfe ber faumigen Partei - zur Verwirtlichung bringt, während ein kontradiktorisches Urteil dann erlassen worden ift, wenn eine Partei als vertreten angesehen worden ift. Db bas Gericht, welches bas Urteil erlaffen hat, ju Recht, ober ju Unrecht die totale Verfäumnis, oder das Vertretensein einer Partei angenommen hat, ift für die Frage der rechtlichen Matur bes erlassenen Urteiles gleichgültig, baber ein Bersäumnisurteil vorliegt, auch wenn die totale Saumnis von bem Berichte zu Unrecht angenommen worden ist, und statt desselben ein kontradiktorisches Urteil hätte erlaffen werben follen, und umgekehrt ein kontradiktorisches Urteil erlassen ist, auch wenn bas von bem Gerichte für vorliegend erachtete Bertretensein ber Partei in Wirklichkeit nicht gegeben war, und wegen ber totalen Saumnis ber Partei ein Berfaumnisurteil hatte erlaffen werden sollen. Legt man diesen Magftab an, so tann es nicht zweifelhaft fein, daß das Berufungsurteil vom 14. Oftober 1901 ein Berfaumnisurteil ift. Denn in bemfelben ift ausgesprochen worben, bag in der mündlichen Berhandlung für den Berufungskläger niemand erichienen war, und daß Berufungsbeklagter unter Borlegung ber Urfunden betreffs Buftellung bes Urteiles erfter Inftang und betreffs Ginreichung und Buftellung bes Berufungsichriftsates beantragt bat, die Berufung "als ungulaffig gurudguweifen". Es beruht bas Urteil daber auf der totalen Säumnis des Berufungsklägers und brinat beren Folgen zur Geltung. Daß bas Berufungsgericht bas erlaffene Urteil vermutlich als ein kontrabittorisches Urteil erachtet hat, ift, da diese Ansicht mit dem Inhalte des Urteiles in Widerspruch steht, einerlei. Db Berufungsbeklagter speciell (wie nach dem Sitzungs= prototolle anzunehmen ift) ben Erlaß eines Berfäumnisurteiles beantragt hat, ober nicht (wie die Fassung des Urteiles besagt), ift unerheblich, ba, wenn das Gericht die totale Verfäumnis einer Partei als vorliegend annimmt und deren Folgen zur Verwirklichung bringt,

immer (auch ohne speciellen Antrag auf Erlaß eines Berfäumnis= urteiles) ein Berfäumnisurteil vorliegt.

Wgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 28 Nr. 92 S. 395.

Ist sonach aber ein Versäumnisurteil durch das Berufungsgericht zu erlassen gewesen und auch in der That erlassen worden, dann erscheint lediglich der an sich statthafte Einspruch, und nicht die Revision als zulässig.

Ligl. auch Urteil des V. Civilsenats des Reichsgerichts vom 3. März 1886, Rep. V. 337/85, i. S. Schm. w. Reichsmilitärfiskus, Jurist. Wochenschr. 1886 S. 115 Ziff. 8.

Es war daher wie geschehen zu entscheiben."